

Reglement zur Spezialfinanzierung von Planungen zugunsten des Öffentlichen Verkehrs

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung stellt Mittel der Kommission Verkehr zur Verfügung und bezweckt die Finanzierung von Planungen und Konzepten zugunsten des Öffentlichen Verkehrs.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Einlage ist einmalig und beträgt CHF 85'580.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen auf Beschluss der Kommission Verkehr der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Genehmigt durch die Regionalversammlung vom 9. Dezember 2010

Beat Giauque
Präsident

Isabelle Meyer Stalder
Geschäftsführerin